

Garantie

Eternit floor

Garantie und Garantiebedingungen:

1. Die Verlegung hat nach aktuell geltender Eternit floor Verlegeanleitung und den entsprechenden Vorgaben zu erfolgen.
2. Falls eine vollflächige Verklebung gewünscht ist, darf diese nur mit dem in der Verlegeanleitung empfohlenen Kleber ausgeführt werden.
3. Reinigung und Pflege sind entsprechend der Reinigungs- und Pflegeanleitung regelmässig und ordnungsgemäss vorzunehmen.
4. Der Hersteller garantiert bei bestimmungsgemäsem Gebrauch die Ordnungsmässigkeit der Eigenschaften des Produkts und der Oberflächenausführung unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung.
5. Beschädigung durch aussergewöhnliche mechanische Belastungen sowie unsachgemässen Gebrauch schliessen einen Garantieanspruch aus. Dies umfasst unter anderem Eindrücke, Kratzer, Schlieren, Streifen, die z.B. durch Möbelleisten, Sand und Steine, spitze Gegenstände o.ä. verursacht werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beschädigungen durch unsachgemässe Reinigung und Pflege.
6. Eternit floor Platten mit sichtbaren Mängeln dürfen nicht verlegt werden. Die Unversehrtheit ist vor der Verlegung bei optimalen Lichtbedingungen zu prüfen. Werden diese trotzdem verlegt, entfällt der Anspruch auf Ersatz und Garantie.
7. Auf den Käufer geht die Gefahr über, sobald dieser die Ware übernimmt oder die Ware einem Spediteur (Bahn, Post, Transportunternehmer, Seilbahnen, etc.) übergibt.
8. Eine Garantiebeanstandung hat immer schriftlich unmittelbar bzw. spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Mangels zu erfolgen.
9. Der Hersteller behält sich vor, eine Begutachtung der beanstandeten Ware vor Ort durchzuführen oder Personen damit zu beauftragen.

Eternit (Schweiz) AG
CH-8867 Niederurnen
+41 55 617 11 11

Eternit (Suisse) SA
CH-1530 Payerne
+41 26 662 91 11

info@eternit.ch
www.eternit.ch

Member of the
Swisspearl Group

Garantieleistung:

1. Beanstandungen sind dem Hersteller vor der Durchführung von Massnahmen schriftlich, unter Vorlage der Originalrechnung, zu melden. Bei einer vom Hersteller anerkannten, berechtigten Beanstandung werden die defekten Stellen nach Wahl des Herstellers repariert oder Materialersatz an den ursprünglichen Lieferort, gestellt. Kosten für Ein-/Ausbau oder anderweitige Folgekosten sind nicht Bestandteil der Garantie. Ansprüche für nicht gemeldete oder nicht anerkannte Beanstandungen werden nicht akzeptiert.
2. Der Hersteller behält sich das Recht vor, Reparaturen durch eigenes Fachpersonal auszuführen.
3. Ist ein Design seitens des Herstellers nicht mehr lieferbar, wird gleichwertiger Ersatz aus dem aktuell gültigen Lieferprogramm geliefert.
4. Garantiedauer: Die Garantiedauer beträgt 5 Jahre für den Objektbereich und 15 Jahre für den Wohnbereich, jeweils ab Kaufdatum. Die Garantieleistung richtet sich nach dem Zeitwert der Ware. Sie reduziert sich gegenüber dem Neuwert der Ware jährlich um 6,7 % bei einer Garantie von 15 Jahren, bzw. jährlich 15 % bei einer Garantie von 5 Jahren. Bei einer Garantieleistung verlängert sich die Garantiefrist nicht.
5. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen AGB, Kataloge und Dokumentationen, wie z.B. Preise und technische Angaben, haben nur informativen Charakter. Änderungen sind jederzeit vorbehalten.
6. Die Garantie gilt in der Schweiz.
7. Gerichtsstand: 8750 Glarus